

Liebe Jägerinnen und Jäger

Nach etwas längerer Pause möchte ich euch heute kurz über die Entwicklungen in den zurückliegenden Monaten informieren

Am 22.07.2010 ist ein **neues Rheinland-Pfälzisches Jagdgesetz** in Kraft getreten. Das bedeutet, Rheinland-Pfalz ist das erste Bundesland in dem der Jagdbetrieb nach einem einheitlichen Landesjagdgesetz geregelt wird. Hiervon ausgenommen sind lediglich die aufgrund des Bundesjagdgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie das Recht der Jagdscheine.

Einige Tierarten sind gestrichen worden z.B. der Seehund. Gestrichen wurden auch alle Arten, die nach dem EU Recht nicht mehr bejagt werden dürfen, mit Ausnahme der Wildkatze.

Befriedete Bezirke sind Grundstücke mit Bebauungsplan oder bebaute Ortsteile. Golf-, Sportplätze u.s.w. können zu befriedeten Plätzen erklärt werden.

Jagdpacht: Die **Mindestpachtzeiten** für Hoch- und Niederwildjagden werden auf **8 Jahre** festgesetzt. Ausnahme: Bei **hohen Wildschäden und Nichtverpachtbarkeit** eines Reviers kann die **Mindestpachtzeit auf 5 Jahre** abgeschlossen werden.

Pächterzahl : Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke werden bei den Pächterzahlen gleichgestellt. Das bedeutet: **250 ha: 3 Pächter jede weitere angefangene 100 ha: 1 weiterer Pächter.**

So wären also bei 251 ha schon 4 Pächter möglich.

Jagderlaubnis : Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Jagderlaubnis (stellt sich natürlich sofort die Frage der Höchstgrenze eines Jagdpächters mit 1000 ha weil entgeltliche Pachtverhältnisse im Jagdschein als Pacht eingetragen werden mussten).

Keine zahlenmäßige Begrenzung mehr. Lediglich die Verpflichtung, die Ziele des Gesetzes nicht zu beeinträchtigen.

Pachtverträge: Nach Tod eines Pächters erlischt der Pachtvertrag zum Ende des Jagdjahres wenn die Erben keine anderslautende Vereinbarung mit dem Verpächter treffen. Außerdem müssen die Erben innerhalb von 8 Wochen nach dem Tod des Pächters mindestens eine jagdpachtfähige Person benennen, die das Jagdrecht bis zum Erlöschen des Pachtvertrages wahrnimmt.

Abschussregelung: Pflicht zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen. **Behördliche Abschusspläne gibt es nicht mehr.** Es müssen schriftliche Abschussvereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen werden. Bei nicht verpachteten Jagdbezirken wird eine Zielerreichungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sind der Behörde anzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht mehr erforderlich. Wenn **keine Einigung** zustande kommt **oder die Festsetzung zu hoch oder zu tief** erscheint, setzt die UJB mit dem Kreisjagdbeirat einen Abschussplan fest. Hier kann dann auch ein **körperlicher Nachweis** verlangt werden. Die Pläne sollen auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten. Ein Mindestabschuss von Schwarzwild ist nicht vorgesehen.

Freigebiete: Alles **weibliche Wild** ist in Freigebietern während der Jagdzeit zu **erlegen**. Im Landkreis Kusel erstreckt sich die Freigabe auf Rot-, Dam- und Muffelwild. Die Pflicht zur Erlegung des männlichen Wildes besteht nicht, wenn keine land.- oder forstwirtschaftlichen Schäden die jeweiligen Betriebsziele beeinträchtigen. Doppelseitige Kronenhirsche dürfen nach wie vor nicht erlegt werden.

Die UJB kann Revierübergreifende Drückjagden anordnen.

Jagdschutz : Jagdaufseher/innen müssen weiterhin eine Befähigungsprüfung erfolgreich ablegen und durch die UJB bestätigt werden. Die Lehrgänge und Prüfungen werden in Zukunft durch die LJV durchgeführt. **Katzen** dürfen nur noch erlegt werden, wenn sie **mindestens 300m** vom letzten Wohnhaus **beim Wildern** angetroffen werden.

Brauchbarkeitsprüfungen : werden in Zukunft nur noch über den LJV (somit Kreisgruppen) durchgeführt.

Verletztes oder angefahrenes Wild : darf wenn es augenscheinlich schwer krank ist , von

der auffindenden Person fachgerecht getötet werden (bei Befähigung wie z.B. Jagdscheininhaber).

Diese Regelung berechtigt uns bei Wildunfällen in fremdem Revier zum Abfangen oder zur Abgabe eines Fangschusses ohne Polizei vor Ort.

Wildfolge : eine Wildfolgevereinbarung ist zwischen den Revierpächtern innerhalb von 3 Monaten abzuschließen. Es gibt bereits eine Musterwildfolgevereinbarung über den LJV oder bei mir.

Kreisjagdmeister(in) : wird zukünftig Ehrenbeamter(in) des Landkreises. Er muss nicht mehr Deutsche(r) sondern darf jetzt auch ein Europäer(in) sein. Die Wahl bleibt wie gehabt, nur darf in Zukunft jede Jagdgenossenschaft durch ihren Vorstand und jeder Eigentümer(in) von Eigenjagdbezirken mit einer Stimme an der Wahl des KJM teilnehmen.

Kirrverordnung : alle Rechtsverordnungen behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Das heißt, es darf im Rahmen der gesetzl. Vereinbarung weiterhin gekirrt werden.

Die **(Mindest-)abschusspläne** behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des Jagdjahres.

Soweit eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des neuen LJG - wir werden nun die **Rechtsverordnungen abwarten** müssen. Die ersten Anhörungen der Verbände sollten möglichst zügig erfolgen und ich hoffe auf ein für die Jagd erträgliches Gesetzeswerk.

Zur **Jagdsteuer**: Wir haben zur Zeit die Situation, dass 17 von 24 Kreisgruppen auf das Aneignungsrecht von verunfalltem Wild verzichten. Einige sind noch in Verhandlung und werden bei Misserfolg nachziehen. Der LJV hat inzwischen dieses Thema durch die Medien ziemlich stark verbreitet und von allen Jägern im Land Solidarität eingefordert. Pro Stück Fallwild sollen schätzungsweise Kosten in Höhe von 100 – 150 Euro Kosten anfallen. Die Kostenschätzungen der Jägerschaft und die der Landkreise weichen hier natürlich sehr voneinander ab, vielleicht auch deshalb, weil die Straßenmeistereien die Entsorgung nicht gesondert in Rechnung stellen. Die Dunkelziffer dürfte dementsprechend sehr hoch sein.

Schwarzwild: In den letzten Wochen haben die Streckenmeldungen des Schwarzwildes sehr stark zugenommen. Aufgrund von vielen persönlichen Gesprächen mit Jägern/Jägerinnen bin ich der Ansicht, dass sich die Population in diesem Jahr wieder etwas erhöht hat. Wir haben bei uns im Landkreis die zugegebenermaßen erhöhten Bestände noch immer auf ein gerade noch erträgliches Maß reduzieren können.

Auch ich möchte euch in meiner Funktion als KJM zur Solidarität aufrufen: Bitte bejagt das Schwarzwild im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weiterhin so scharf wie bisher. Nehmt die Möglichkeiten der revierübergreifenden Drückjagden wahr. Wir haben es im vorigen Jahr ausprobiert und es hat sehr gut geklappt. Mit kleinen Drückjagden oder gar der Einzeljagd werden wir die Bestände auf Dauer nicht wirksam reduzieren können.

Wir werden hiermit zeigen, dass wir den Genossenschaften und somit auch den Landwirten spürbar helfen wollen, die Wildschäden weiterhin auf einem für alle erträglichen Maß zu halten. Ich weiß, welche enorme Zeit und manchmal auch finanzieller Aufwand hierfür notwendig ist. Es ist für viele inzwischen nicht mehr gut, jagen zu müssen, statt jagen zu dürfen. Im Gegenzug hoffe ich, dass diese Einsätze in naher Zukunft auch Wirkung zeigen und entsprechend belohnt werden.

Für Fragen zur Beschaffung von Schildern sowie Genehmigungen für Geschwindigkeitsbegrenzungen etc. bitte kurz anrufen oder mailen . Bei Bedarf werden wir einen Vortrag über das „Richtige Durchführen von Gesellschaftsjagden von der Vorbereitung bis zum Endverbraucher,“ anbieten. Bei Interesse bitte bei mir melden.

Ich wünsche euch allen eine wunderschöne restliche Jagdsaison 2010/11 - gerade jetzt im Herbst/ Winter beginnt für viele die eigentlich schönste Jahreszeit der Jagd.

Mit Weidmannsheil
Bernd Klinck